



MERKBLATT „MARDER“

Das Landratsamt Berchtesgadener Land informiert:

Richtiger Umgang mit Mardern

Die untere Jagdbehörde wird häufig von Bürgern angerufen, die sich in ihrem Haus von Mardern belästigt fühlen, oder deren Kraftfahrzeuge von Mardern beschädigt werden.

Es handelt sich dabei um den Steinmarder, der schon lange in der Nähe des Menschen oder direkt unter seinem Hausdach wohnt. Deshalb wird der Marder auch gern als Hausmarder bezeichnet. Der Steinmarder findet in den Ortsbereichen genügend Nahrung, die ihn ständig anzieht. Das können zugängliche Mülltonnen mit Speiseresten sein, Komposthaufen mit Küchenabfällen, Futterhäuschen für Vögel, ausgelegtes Hunde- oder Katzenfutter, Obst und Beeren. In den Monaten April und Mai haben die Marder Paarungszeit und sind besonders lebhaft.

Bevor man sich von dem Poltergeist befreien kann, muss ermittelt werden, wo er seinen Einschluß ins Gebäude hat. Der Marder benutzt regelmäßig dieselben Wege. Dadurch können besonders bei Schnee oder feuchtem Boden die Sohlenabdrücke an der Stelle erkannt werden, an der er am Gebäude hoch- oder herunterspringt. Häufig werden Bäume oder Sträucher als Ab- oder Aufsprung benutzt. Schneiden Sie diese soweit zurück, dass mindestens drei Meter Abstand zum Gebäude bleiben.

Welche Abwehrmaßnahmen stehen nun zur Verfügung?

Vergrämen

Darunter versteht man, den Unterschlupf geruch- oder geräuscmäßig so zu präparieren, dass ihn der Marder künftig meidet. Beim Auf- oder Absprung und im Durchschlupf werden Menschen- oder Hundehaare, WC-Steine, Duftsäckchen oder Mottenkugeln ausgelegt oder Antimarderspray versprüht. Freilich wirken diese Maßnahmen nur vorübergehend und stellen keine Dauerlösung dar.

Ausklopfen

Bewohnt ein Marder einen zugänglichen Dachboden, kann er durch Ausklopfen vertrieben werden. Der Marder schläft in der Regel tagsüber in seinem Versteck. Notwendig ist, dass im Dachboden Krach gemacht wird, was den Marder zum Flüchten ins Freie bringen wird. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass der Marder am nächsten Tag wieder kommt. Erfolgversprechend ist diese Methode somit nur, wenn die Zugänge zu Dach für den Marder versperrt werden.



Welche Abwehrmaßnahmen stehen nun zur Verfügung?

Absperrung

Die wichtigste Maßnahme des Hausbesitzers ist zu erkunden, wo der Marder seinen Zugang zum Dachboden hat. Ist dies geklärt, ist die wirksamste Maßnahme, diesen Zugang zu versperren. Dies erfolgt am besten durch stabile Drahtgitter. Notfalls muss hier der Dachdecker oder Spengler beigezogen werden, um das Dach abzudichten. Gerne werden auch offene Stellen bei einer Dachwiderkehr als Einschluß benutzt. Wird der Durchschluß nicht dauerhaft verwehrt, wird das Versteck von einem vertriebenen Marder nach einiger Zeit wieder aufgesucht.

Bejagung

Die Jagdzeit des Steinmarders geht vom 16. Oktober bis zum 28. Februar. Nur in dieser Zeit ist eine Jagd ausübung möglich. In der Regel wird eine Fallenjagd in Betracht kommen. Dies bedarf allerdings der behördlichen Gestattung durch die untere Jagdbehörde. Diese kann auch dem Eigentümer, dessen Beauftragten oder dem Nutzungsberechtigten auf Antrag erteilt werden. Voraussetzung ist der Besuch eines Fallenlehrganges und dass die Fallen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Wenn Sie einen Fallenlehrgang besuchen wollen, empfehlen wir Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Sie können sich aber auch mit den Revierinhabern in Verbindung setzen. Mit Ihrer Zustimmung darf dieser mit zugelassenen Fanggeräten (lebendfangende Kastenfallen, die mindestens zweimal täglich zu kontrollieren sind) und während der Jagdzeit die Jagd auf Marder ausüben. Er bedarf dazu keiner Erlaubnis der unteren Jagdbehörde.

Wer für Ihr Grundstück zuständiger Revierinhaber ist, erfahren Sie bei dem Jagdvorsteher oder bei der unteren Jagdbehörde.

Natürliche Feinde

Ernsthafte Feinde des Marders sind Füchse und Katzen. Beide reißen aber nur Jungmarder. Der Habicht wird den einen oder anderen Jungmarder schlagen. Sehr ins Gewicht fallen seine Feinde aber nicht. Ebenso führen seine Krankheiten nicht zu einer ernsthaften Dezimierung.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie von der Unteren Jagdbehörde

 +49 8651 773-852

 +49 8651 773-9852

 matthias.kringer@lra-bgl.de

 www.lra-bgl.de